

Satzung über die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 13 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung für die Kinder- und Jugendfeuerwehren der Gemeinde Hinte beschlossen:

Vorbemerkung

Aus Gründen der Sprach- und Schreibvereinfachung werden einheitliche Personenbezeichnungen, hier die männliche Form, verwendet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Organisation	§ 11 Jugendfeuerwehrwart
§ 2 Aufgaben und Ziele	§ 12 Leitung der Kinderfeuerwehr
§ 3 Mitgliedschaft	§ 13 Jugendforum
§ 4 Rechte und Pflichten	§ 14 Sprecher der Kinderfeuerwehr
§ 5 Organe	§ 15 Schriftgut
§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss	§ 16 Kassenwesen
§ 7 Gemeindegemeinderfeuerwehrausschuss	§ 17 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung
§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart	§ 18 Soziale Sicherung
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 19 Inkrafttreten
§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss	

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandmeisters, der sich dazu des Gemeindejugendfeuerwehrwartes – im Verhinderungsfalle des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwartes – bedient. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Gemeindegremiums.
- (2) Die Gemeindejugendfeuerwehr setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Groß-Midlum, Hinte, Loppersum, Osterhusen und Suurhusen zusammen. Die jeweilige Jugendfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) In feuerwehrtechnischen Belangen unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht der Ortsbrandmeister, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bzw. der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte bedienen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied des Ortskommandos.
- (4) Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hinte. Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.
- (5) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindegemeinschaft Hinte setzt sich aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren Hinte, Osterhusen und Suurhusen zusammen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Bereitstellung der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient dem Gemeinwohl und fördert die gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr am Dienst des Nächsten. Die Mitgliedschaft in der Kinder- und Jugendfeuerwehr dient der Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- (3) Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
- (4) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.
- (5) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- (6) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung, sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit.
- (7) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - b) Erziehung der Mitglieder mit Nächstenhilfe
 - c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - d) Förderung der sozialen Kompetenz
- (8) Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten
 - a) Spiel, Sport und Basteln

- b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
 - c) Brandschutzerziehung
 - d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz
- (9) Im Rahmen der Arbeit mit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
- a) Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdeten Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
 - b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr
- (10) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (11) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung, sowie unter Beachtung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.
- (12) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in Absatz 1 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Gemeinde ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet außer durch den Tod durch
- a) Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 - b) Wohnsitzwechsel
 - c) Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - d) Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und eine betreuende Mitgliedschaft entsprechend Absatz 2 nicht besteht. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.
 - f) Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann. Diese Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. Verordnung über die Mindeststärke) durch den Ortsbrandmeister und kann nur in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrausschuss im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung seiner Erziehungsberechtigten erfolgen. Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

- (5) Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 bis 12 Jahren können Mitglieder der Kinderfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr ist zu beachten.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet außer durch den Tod,
 - a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
 - b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres
 - c) durch Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten)
 - d) Wohnsitzwechsel
 - e) durch Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen.
 - f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
- (3) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
- (4) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - b) die im Rahmen dieser Satzung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

§ 5 Organe

- (1) Organe der Gemeindejugendfeuerwehr sind
 - a) der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - b) der Gemeindejugendfeuerwehrwart
- (2) Organe der Jugendfeuerwehr sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Jugendfeuerwehrausschuss
 - c) der Jugendfeuerwehrwart

§ 6 Gemeindejugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart

- b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Jugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Kassenwart mit beratender Stimme
 - g) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - h) bei Bedarf kann der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 7 Gemeinkinderfeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - c) den Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - d) den stellvertretenden Kinderjugendfeuerwehrwarten
 - e) dem Schriftwart
 - f) dem Gemeindebrandmeister mit beratender Stimme
 - g) bei Bedarf kann der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten
- (2) Der Gemeinkinderfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Koordinierung der Kinderfeuerwehrarbeit im Gemeindebereich
 - b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Gemeindebereich
 - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit
 - d) Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen

§ 8 Gemeindejugendfeuerwehrwart

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sein, sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter und zum Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerweherschule besucht haben.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart werden vom Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gewählt und von dem Gemeindebrandmeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr der Gemeinde nach Maßgaben dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V., sowie den Richtlinien und Angeboten für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- (4) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 - b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzung des Kinderfeuerwehrausschusses
 - d) Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
 - e) Vertretung der Kinderfeuerwehr nach innen und außen
 - f) Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr
- (5) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und seine stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr muss mindestens einmal jährlich von dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem Jugendfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart sowie der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme, der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat eine beratende Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben
 - a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses und der Kassenprüfer
 - c) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen
 - d) Genehmigung des Jahres- und des Kassenberichtes
 - e) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses; Einzelentlastung ist auf Antrag möglich
 - f) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge
 - g) Verabschiedung des Dienstplanes
 - h) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge

§ 10 Jugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrwart
 - b) dem stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart
 - c) dem Jugendsprecher

- d) dem Schriftwart
 - e) dem Kassenwart
 - f) dem Gemeindejugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme
- (3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister
 - c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando
 - d) Aufstellung des Jahres- und des Kassenberichtes
- (4) Aufgabe des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart und ggfls. dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 11 Jugendfeuerwehrwart

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum Jugendleiter, zum Gruppenführer und den Einstiegslehrgang haben und sollten den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr hat innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum Jugendfeuerwehrwart zu erfolgen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben
- a) Leitung der Jugendfeuerwehr
 - b) Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - c) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - d) Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando
 - f) Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
 - g) Mitarbeit im Gemeindejugendfeuerwehrausschuss
 - h) Mitarbeit und Teilnahme an Gemeinde- und Kreisveranstaltungen
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 12 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt nach Anhörung des Ortskommandos einen Kinderfeuerwehrwart für einen Zeitraum von drei Jahren. Der Kinderfeuerwehrwart muss über eine Ausbildung als Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit

mit Kindern geeignet sein. Diese Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für
 - a) Aufstellung des Dienstplanes
 - b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - c) Erledigungen der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart
 - d) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Gemeindejugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Gemeinde hat zwei Mitglieder in das Jugendforum zu entsenden.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl des Gemeindejugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Gemeindejugendsprecher vertritt das Gemeindejugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von dem Gemeindejugendfeuerwehrwart oder dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart geleitet und koordiniert. Er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Das Jugendforum ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Gemeindeebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (7) Die Organe der Gemeindejugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (8) Das Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Satzung, die für den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften, Abstimmungen etc. angeht.
- (9) Die Tagung des Jugendforums ist nicht öffentlich.
- (10) Das Jugendforum kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und danach handeln. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart hat diese Geschäftsordnung in Absprache mit dem Gemeindebrandmeister zu genehmigen.

§ 14 Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Sprecher wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 15 Schriftgut

- (1) Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Jugendfeuerwehrwartes, der sich hierzu des Schriftwartes bedienen kann.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 16 Kassenwesen

- (1) Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden, die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem Jugendfeuerwehrwart, der sich hierzu des Kassenwartes bedient.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss beschließt über die Verwendung der Geldmittel.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 17 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Die Mitgliederzahl der Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke betragen. Ein Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S.369) Anlage 4, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. August 2000 (Nds. GVBl. S.213) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (3) Eine einheitliche Oberbekleidung für Kinderfeuerwehren (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 18 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Gemeinde bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.
- (3) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

- (4) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hinte, den 17.03.2016

M. Eertmoed
Bürgermeister

Hinweis nach § 10 Abs. 2 NKomVG:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im NKomVG enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.